



**Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde
GSRF**

**Statuten
Regionale Rosengruppe
Aargau**

Statuten

Inhalt

I. Allgemeines

- Art. 1 Namen und Sitz
- Art. 2 Funktionsbezeichnungen
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Mitgliedschaft

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Zusammensetzung des Vereins
- Art. 6 Ehrungen

A. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art.7 Neumitglieder

B. Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 8 Erlöschensgründe
- Art. 9 Austritt
- Art.10 Ausschluss
- Art.11 Zahlungsverpflichtungen

C. Inhalt der Mitgliedschaft

- Art.12 Stimm- und Wahlrecht
- Art.13 Entschädigungen

III. Organe

A. Vereinsversammlung

- Art.14 Stellung und Durchführung
- Art.15 Beschlussfassung
- Art.16 Kompetenzen

B. Vereinsvorstand

- Art.17 Zusammensetzung
- Art.18 Wahl, Amtsdauer, Abwahl
- Art.19 Sitzungen
- Art.20 Kompetenzen
- Art.21 Beschlussfassung
- Art.22 Präsident
- Art.23 Kassier
- Art.24 Protokollführer
- Art.25 Weitere Aufgaben

C. Revision

- Art.26 Revisoren

IV. Finanzen

- Art.27 Vereinsvermögen
- Art.28 Mitgliederbeiträge

V. Schlussbestimmungen

- Art.29 Statutenergänzung und -änderung
- Art.30 Vereinsauflösung
- Art.31 Gerichtsstand
- Art.32 Inkrafttreten

I. Allgemeines

Art. 1 Namen und Sitz

Die Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde Regionale Rosengruppe Aargau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich wertungsfrei und gleichermaßen auf beide Geschlechter

Unter der Bezeichnung „Präsident“ sind die nachfolgenden und zutreffenden Inbegriffe zu verstehen:

Präsident, Präsidentin, Gruppenleiter, Gruppenleiterin

Art. 3 Zweck

Förderung der Liebe zur Rose, ihre Verbreitung und Pflege.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Regionale Rosengruppe mit allen ihren Mitgliedern ist Mitglied beim Verein „Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde“, nachfolgend GSRF genannt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Zusammensetzung des Vereins

Der Verein besteht aus dem Vorstand, den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie Gönnern.

Jedes Mitglied der Regionalgruppe ist gleichzeitig auch Mitglied der GSRF.

Art. 6 Ehrungen

Der Verein kann auf Antrag des Vorstandes verdienstvolle Mitglieder ehren.

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Neumitglieder

Die Anmeldung eines Neumitgliedes hat schriftlich an die GSRF zu erfolgen, unter Angabe der gewünschten Gruppenzugehörigkeit.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Art. 9 Austritt

Der Austritt hat bis spätestens 30. November an den Präsidenten der Regionalen Rosengruppe, oder direkt an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle der GSRF zu erfolgen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet sowohl ausstehende als auch laufende Mitgliederbeiträge.

Art. 10 Ausschluss

Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus der Regionalgruppe kann gemäss den entsprechenden Regeln der Statuten der GSRF erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ausschliesslich und endgültig der Vereinsvorstand.

Art. 11 Zahlungsverpflichtungen

Sowohl nach dem Austritt als auch nach einem Ausschluss bleiben die Verpflichtungen zur Bezahlung aller finanziellen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust sämtlicher Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

C. Inhalt der Mitgliedschaft

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder des Vereins haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Das aktive Stimm- und Wahlrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit in der Sitzung ausgeübt werden. Gönner sind nicht Stimm und Wahlberechtigt.

Art. 13 Entschädigungen

Für zeitliche und finanzielle Aufwendungen können Vereinsmitglieder entschädigt werden.

III. Organe

A. Vereinsversammlung

Art. 14 Stellung und Durchführung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand organisiert und durchgeführt.

Die ordentliche jährliche Vereinsversammlung findet bis spätestens Ende April statt.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist unter Vorbehalt statutarischer Ausnahmen alleine berechtigt, Beschlüsse zu fassen.

Über nicht gehörig traktandierter Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinssitzung unter Wahrung des Traktandenswesens der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen worden ist.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 16 Kompetenzen

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über die Rechnungslegung
- Abänderung der Statuten
- Erteilung der Décharge für den Vorstand
- Erteilung der Décharge für die Revisoren
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Genehmigung von einmaligen Ausgaben, die eine Budgetposition überschreiten
- Genehmigung Bericht des Vereinspräsidenten

- Der Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- Auflösung des Vereins

B. Vereinsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich mindestens aus Präsident, Kassier und einem Protokollführer zusammen.

Art. 18 Wahl, Amtsdauer, Abwahl

Die Wahlen finden alle zwei Jahre anlässlich der ordentlichen Jahresversammlung statt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Sitzungen

Der Vereinsvorstand tritt zusammen, so oft die Vereinsgeschäfte dies erfordern.

Art. 20 Kompetenzen

Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vereinsleitung
- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
- Organisation und Durchführung von Anlässen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Organisation und Durchführung von Vereinsversammlungen
- Entscheid über Entschädigungen von Vereinsmitgliedern
- Bestimmung weiterer Vorstandschargen
- Nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 1'000.- pro Jahr

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der an der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art. 22 Präsident

Der Vereinspräsident hat folgende Verpflichtungen:

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
- Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden, der GSRF, den Medien und Sponsoren.

- Vertretung des Vereins in den Organisationen und Gesellschaften, denen er angehört.
- Der Präsident hat das Recht, Verpflichtungen an andere Vorstandsmitglieder zu delegieren.

Art. 23 Kassier

Der Kassier ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Er erstellt ein jährliches Budget und den Jahresabschluss. Zwecks Revision der Jahresrechnung nimmt er rechtzeitig mit den Revisoren Kontakt auf.

Der Kassier reicht eine unterzeichnete Kopie der Bilanz sowie der Erfolgs- und Verlustrechnung des Vorjahres bis spätestens 31. März an die GSRF ein.

Art. 24 Protokollführer

Der Protokollführer führt über sämtliche Sitzungen und die Vereinsversammlung Protokoll.

Art. 25 Weitere Aufgaben

Weitere Vorstandschargen werden durch den Vorstand bestimmt.

C. Revision

Art. 26 Revisoren

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch zwei natürliche Personen oder eine juristische Person.

Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen der Vereinsversammlung den Antrag zur Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Es werden zwei Revisoren gewählt. Eine Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 27 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

Dem von der GSRF jährlich zugewiesenen Grundbeitrag und den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Jahresrechnung, Erträgen von Schenkungen, Spenden, Legaten, Sponsorengeldern, Förderbeiträgen, Preisgeldern, Erlösen aus Veranstaltungen sowie Veranstaltungsbeiträgen.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 28 Mitgliederbeiträge

Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die GSRF. Der den Gruppen zugehörige Anteil des Mitgliederbeitrages und der Grundbeitrag werden bis Ende November von der GSRF an die Regionalgruppen überwiesen. Der Anteil des Mitgliederbeitrages und der Grundbeitrag werden im Rahmen des Budgets vom Ausschuss der GSRF festgelegt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Statutenergänzung und -änderung

Die Statuten können ausschliesslich durch die Vereinsversammlung geändert werden. Ände-

rungen setzen zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen voraus.

Die Statuten werden danach im Doppel an die GSRF zur Genehmigung eingereicht.

Art. 30 Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögen und Aktiven gehen in vollem Umfang an die GSRF.

Art. 31 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Domizil des Präsidenten. Es ist ausschliesslich materielles, schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen an der Vereinsgründungs-Versammlung vom 22.08.2020

Regionale Rosengruppe Aargau der GSRF

Gesellschaft Schweizerischer Rosenfreunde

Rose Leutwiler
Gruppenleiterin

Behcet Ciragan
Präsident

Hans Burren
Aktuar a.i.

Bernhard Bischof
Vize-Präsident